

Curieuser

Politischer/ Historischer/ Geogra-
phischer/ Heraldischer und Genealo-
gischer

DISCURSE

über die wöchentlich einlauffenden
NOUVELLEN

Oder

Neue Historie/

Dritter Monat/

Welche also eingerichtet/

Daß sowohl Gelehrte als Ungelehrte ihre Vergnü-
gung darinne finden/ und zu angenehmen Discursen sich
perfectioniren/

Insonderheit aber angehende Studierende in oben recom-
mendirten Wissenschaften sich successivè feste setzen köns-
nen/

Verfertigt

von

D. Christian Weidlingen.

Zu finden in Leipzig

Ben Christoph Hendlern.

Anno M DCCI.



hem. hist.

Carsten
Georg
und
Genslo

Aus der
Schloßbibliothek zu Oels
1885

DIS
NOV

Das
als
Dienstag

1885

1885

1885





Uber Cölln

Berichten unlängst die Avisaen / daß Augustus / Graf von der Lippe / Commendeur der Land-Balay in Hefsen Marburg / Kaysersl. Feld-Marschall / wie auch General der Hessischen Troupen / mit Tode abgegangen. Wie nun dergleichen hohe Personen auch von grossen Potentaten betrauret werden / also werffen curieuse Gemüther die Frage auff: Aus welcher Lienie dieser Graf und verstorbene Herr gewesen? Resp. Insgemein zehlet man drey Linien / 1) die Detmoldische / welche abermahls in die Detmoldische insonderheit und Bisterfeldische eingetheilet wird. 2) Die Brackelische / und 3) die Buckeburische / zu der mittelsten gehöret der hochgerühmte Graf. Und weil dessen hohe Ankunfft allbereit aus denen Avisaen bekandt / so wird es unnöthig seyn / hiervon weitläufftig zu discurren.

Ist dieses Gräfliche Haus sehr alt? Resp. Die Historici zehlen es unter die jenigen Familien / von deren Ursprung man wenig Gewisheit haben könne.

Was vor einen gemeinen Stamm-Vater dieses hohen Geschlechts setzet man in der Genealogie? Resp. Bernhardum, welcher zu Kaysers Lotharii Zeiten gelebet / dessen General Feld-Marschall Lieutenant er gewesen / und die Väterliche Graffschafft mit unterschiedlichen Land-Gütern vermehret. Sein Herr Sohn gleiches Namens / welcher von Petronella d' Arne, höchstgedachten Kaysers nahe Verwandtin / gezeiget / hat die Stadt Lippe an dem Ort / so vor Ober-Wald geheissen / an den Fluß Lippe erbauet /

bauet / und davon seiner ganzen Descendens die Benahmung beygeleget.

Warum wurde aber dieser Herr seiner meisten Güter beraubet? Resp. Weil er bey damahligen Reichs-Troublen Herzog Heinrich des Löwen zu Sachsen Parthey gehalten / deswegen er auch in die Reichs-Acht erkläret worden.

Der Erz-Bischoff zu Eöln und Bischoff zu Münster nahmen mit Gewalt seine Gräfl. Güter in Possession / doch hat hochbemeldeter Herzog durch andere Güter vor seine Treue ihm einiger massen Satisfaction gegeben / wiewohl er nach erfolgten Frieden fast alles verlohrne wieder erlanget.

Woher hat denn der Titel / Edler Herr / seinen Ursprung? Resp. Ungeacht dieser sonst auch alten Adelichen Familien / dergleichen die Herren von Planitz seyn / beygeleget wird / so hat es doch allhier einen besondern Ursprung / angesehen die Edlen Herren von der Lippe unter denen alten Sächsischen Land-Herren gewesen / aus welchen ihre Herzoge und Krieges-Führer erwehlet worden. Dazhero auch Kaysar Carl vergönnet / daß die von ihm in den Grafen-Stand erhobene Herren von der Lippe dieses alte Axioma der Edlen Herren behalten dürffen

Was vor ein Wapen führen diese Grafen? Resp. Dieses ist vierfältig / im ersten und vierdten Quartier siehet man eine rothe mit Gold besäimte Rose / als das Geschlechts-Wapen / im andern und dritten Quartier siehet eine silber und schwarz gefärbte Schwalbe auff einem güldenen Stern / wegen der Grafschafften Schwalbenberg und Sternberg / auff dem Schilde stehet ein offener gekrönter Helm / mit einer rothen Rose zwischen zweyen silbernen Flügeln / die Helm-Decken seynd silber und roth. vid. Imhoff. de not. proc. p. 442. seqq. Knichen in Op. polit. p. 306.

Weil

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Weil dieser Herr eine Balay in Hessen besessen / so möchte ich wissen / wie viel Balayen im Römischen Reiche zu finden? Resp. Die Lotharingische / Burgündische / Elßassische / Coblensche / Oesterreichische / Fränckische / Balay von Biessen / die Hessische / Westphälische / Thüringische und Sächßische / diese werden durch ihre Land-Commendatores regieret / deren jeder unterschiedene Commenthureyen wieder unter sich hat.

Was vor Meriten werden von denjenigen verlangt / so in diesen Orden treten wollen? Resp. Die das ganze Creutz tragen wollen / müssen zum wenigsten ihre acht Ahnen beweisen / und dreyen gefährlichen Kriegs-Actionen beygewohnt haben. Die Unadelichen bekommen nur das halbe Creutz / daher werden sie Fratres dimidia crucis genennet / aus welchen die Priester und andere Unter-Bediente verordnet werden.

Was vor ein Alter wird verlangt? Resp. Ordinair wird bey einem Hoch-Meister das zwanzigste Jahr complet erfordert / wiewohl zuweilen dispensiret worden. Vornehmlich aber wird bey denen Stadthaltern der Balayen Evangelischer Religion das Alter nicht sehr attendiret / weil auch bey der Thüringischen Balay sehr junge Herren auffgenommen worden.

Wer ist das Ober-Haupt dieser teutschen Ritter / welche vormahls Marianer und Jerusalemiter genennet worden? Resp. Der Ordens-Meister / welcher tituliret wird Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen / des teutschen Ordens durch Teutschland und Italien Groß-Meister. Der erste ist gewesen Henrich von Waldbot / der ieszige aber ist Sr. Durchl. der Bischoff von Breslau / ein Prinz des Durchl. Neuburgischen Hauses.

Was ist der Endzweck dieses Ordens gewesen? Resp. Die Defension der nach Jerusalem reisenden Pilgarimme wider die Barbern. Der Urheber ist ein zu Jerusalem wohnen der devo-

rer Teutscher gewesen / Coelestinus III. aber Römischer Pabst hat Anno 1291. durch seine Confirmation demselben mehr Ansehen gemacht. Wer weitere Nachricht hiervon verlanget / dem kan der gelehrte Schweder. in seiner Introductione Juris Publ. glücklich dienen/vid. p. 343. seqq. Knichen. in Oper. pol. p. 250.

Von Rürmont

Wird berichtet / daß die Franzosen in dieser Stadt und Festung ein solches grosses Magazin angeleget / daß eine Armee von 70000. Mann ein ganzes Jahr hindurch daraus könne versorget werden. Daher die Frage: Ob diese Stadt sehr fürnehm und feste sey? Resp. Dieses erhellet vornehmlich hieraus / weil sie die Franzosen geschickt erkennen / eine Magazin dahin zu legen. Sie ist das Haupt des jenigen Theils / welches der König aus Spanien noch von dem Herzogthum Geldern übrig hat. Ihr Nahme stammet daher / weil die Rur allda ihren Auslauff in die Maas hat.

Zu welcher Zeit hat diese Stadt sehr zugenommen? Resp. Zu Zeiten Käysers Rudolphi I. angesehen ihr Graf Otto von Geldern von dem Käyser auch die Münz-Berechtigkeit erlanget / doch ist durch die grosse Besatzung ihr viel von der vorigen Herrlichkeit abgenommen worden.

Was vor Kirchen finden sich in dieser Stadt? Resp. Die vornehmste Kirche ist zum Heil. Geist/welche ihren eigenen Bischoff hat / in dieser werden der Bischöffe / Wironis und Blehelmi Gebeine verwahret / und von denjenigen / so der Catholischen Religion zugethan / mit grosser Veneration besuchet. Sonst ist auch allhier ein Carthaus / in welcher Dionysius Carthusianus / der wegen seines besondern heiligen Lebens Doctor Ecstaticus, und wegen seiner Bücher / so er in grosser Menge geschrieben / der andere Didymus Chalcenterus seine letzte Lebens-Zeit zugebracht. Ist

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Ist das Land hierinn sehr fruchtbar und lustig? Resp. Ach ja/sonderlich am Weizen und sehr raren Obst. Die schattichten Wälder zeigen genungsam von seiner Lustbarkeit / wie denn auch zu seiner Anmuth beförderlich ist der nahe an der Stadt gelegene S. Odilien-Berg.

Ist nicht diese Stadt vormahls unter anderer Botmäßigkeit gewesen? Resp. Anno 1572. zu Zeiten des Herzogs von Alba / bekam diesen Ort Prinz Wilhelm von Oranien / er behielt aber denselben nicht lange. Denn Anno 1632. den 25sten May wurde dieselbe von Graf Ernst Casimir belagert / und ungeacht gedachter Graf davor sein Leben lassen mußte / wurde sie dennoch im Junio von den Seinigen erobert. Als aber Anno 1637. die Holländer Breda belagerten / bekamen sie die Spanischen wieder in ihre Hände.

Seynd nicht die Bürger dieser Stadt vormahls ein Mitglied des Hanseeatischen Bundes gewesen? Resp. So ist es / weil die Politici sie noch ausdrücklich unter die 66. vereinigte Städte zehlen. Und wie die Haupt-Städte unter jetzt genenneten seynd Lübeck / Braunschweig / Danzig und Cölln; also hat die Stadt Rürmont die letzte vor ihre Haupt-Stadt erkennenet.

Woher hat denn dieses Hanseeatische Bündniß seinen Namen? Resp. Von Hansa/welches ein Collegium der Kauffmannschafft heisset / daher noch heut zu Tage zu Regenspurg der Richter des Handels-Gerichts Hansgrave genennet wird / Cranz. lib. 9. Hist. Vandal. c. 7. Marquard in Document. Tract. de Jure Mercatorum subjunctis.

Zu was Ende ist denn dieses Hanseeatische Bündniß angestellet worden? Resp. Zu Beförderung der Commercien und Sicherhaltung der Schiffarth. Hieraus kan man nun leicht schliessen/das dieses Bündniß allerdings gerecht und zulässig/ auch
von

von denen Römischen Käysern / wo nicht expresse, doch tacite approbiret worden. Denn als Anno 1373. Braunschweig / nachmahls Cölln / und endlich Brehmen wegen begangener Fauten aus dieser Societät excludiret wurden / seynd dieselben durch die Käyserl. Autorität / und insonderheit Ferdinandi I. und Maximiliani II. wieder restituiret worden / vid. Auct. der vereinigten Hanseestädte kurzen nothwendigen Verantwortung / Chytr. in Contin. Sax. ad annum 1609. p. 161.

Von was vor Ansehen und Macht ist vormahls dieses Bündniß gewesen? Resp. 1) Sie seynd von denen mächtigsten Königen / als Bundes-Genossen angenommen worden / wie das Exempel Eduardi III. Königes in Engeland bezeuget. 2) Sie haben sich nicht gescheuet / wider die mächtigsten Könige Krieg zu declariren / wie sie Anno 1474. wider Eduardum IV. König in Engeland gethan. 3) Ihre Privilegia seynd gewesen das Jus habendorum conventuum, mittendorum & recipiendorum Legatorum, belli defensivi, und andere mehr. vid. Hagemajer. in Commentar. de hoc Fœdere.

Wodurch seynd aber dieser Societät Kräfte so entkräftet / ja fast gar entseelet worden? Resp. 1) Durch die schädliche Ungleichheit der vereinigten Städte / welche alle andere Bündnisse zu zertrennen pfleget. 2) Durch die Commercen auswärtiger Nationen / insonderheit der Englischen Societät. 3) Durch die Handels-Societäten / welche in andern Reichen publice auffgerichtet worden. 4) Durch die wachsende Macht der benachbarten Könige und Potentaten. Zumahl 5) diese Städte wegen der Entlegenheit einander nicht wohl secundiren / und wegen Mangel der ausdrücklichen Confirmation von dem Käyser nicht allezeit Defension erlangen können.

Aus

Aus Lieffland

Hat man seithero bald von Frieden/ bald von Continuation des Krieges gehöret / doch wollen Staats-Erfahrne immer mehr das erste glauben / weil die grosse Theurung/ nebst dem Mangel des Geldes / und zugleich auch des Volckes dem Kriege ein unverhofftes Final machen werde. Daher die Frage:

Ob denn dieses Land von dem Höchsten nicht mit einer sonderbaren Fruchtbarkeit begnadiget? Resp. Hieran ist nicht zu zweiffeln / weil insgemein das Erdreich in diesem Königreiche/ bevorab in Gothland zum Ackerbau so bequem / daß es an denjenigen Orten / wo es recht gearbeitet wird / 10 und 12 fache Früchte bringen könne. Dahero jederzeit Holland dieses Königreich vor seine vornehmste Brod-Kammer gehalten. Und ungeacht den Wein die Natur denen Nordländern versaget / so seynd doch die Speisen sehr wohlfeilen Preises.

Woher kömmet aber die Theurung? Resp. Theils von denen Miß-Zahren/ theils von dem Kriege/ vornehmlich aber/ weil das Land voll Gebürge und Holz ist / daß also das Getreide nicht überflüssig kan gebauet werden / dahero bey entstehenden Miß-wachs grosse Noth ums Brod ist.

Warum brennet man aber nicht die Wälder aus / und machet Feld daraus? Resp. Vor Zeiten hat man es zwar gethan/ nachdem aber wieder Rathen / weil man es denen Metallen schädlich zu seyn erachtet.

Siebt es denn unterirdische Schatz Gewölbe in diesen Provinzien? Resp. In reichen Kupffer- und Erz-Minen/davon die Schweden vor diesem ihre Münze schlugen / andere Europäische Nationes aber ihre Glocken und Stücke giessen lassen / hat es niemahls gefehlet / an theils Orten hat man Silber-Erz gefunden/
B deffen

dessen 15. Marc auch eine Marc löthiges Goldes gehalten. Zu Sahlberg in der Provinze Westmannien findet man ganz fein Silber ohne einigen Zusatz.

Hat denn Lapland und Finnenland etwas besonders? Resp. Die Rennthiere oder Renner / welche in denen Schnee-Ländern am liebsten wohnen / und wenig andere Speise / als das in Felsen wachsende Moos zu sich nehmen. Sie gleichen an der äußerlichen Gestalt denen Dann-Hirschen / und können durch ihren geschwinden Lauff in 12. Stunden eine Reise von mehr als 100000. Schritten / oder 25. Meilen hinter sich legen / dahero man insgemein ihre Treiber vor Zauberer hält / ob gleich die Schweden das Widerspiel behaupten / und solches so wohl der Gewohnheit als hurtigen Natur zuschreiben. Ihre Milch und Fleisch dienet zu der Einwohner Unterhalt / die Felle zur Kleidung / die Nerven aber zu Stricken und Saiten.

Worauff bestehen die Schwedischen Commercien? Resp. Mehrentheils auff Butter / Salz / Leder / Häuten / Theer / Harz / Mast-Bäumen / Thieren und Pohlen / Pulver / Eisen / Kupffer / Stahl / Bley / Fisch und Fleisch / sonderlich von Büffel-Ochsen / welche in grosser Menge gefunden werden. Diese Waaren führen die Kauffleuthe aus / und an Statt deren bringen sie Salz / Gewürze / Wein / Sammet / Seiden / Tuche und andere Sachen / woran sie Mangel haben / wieder zurücke. Zuwendig Landes fällt schlechte Handlung / das meiste geschiehet an den Meer-Küsten.

Von vielen Orten

Bringen die Nouwellen / daß der Kaiser den Herzog von Mantua wegen seiner dem Römischen Reich erwiesenen Untreu öffentlich citiren lassen / und in Unterbleibung seiner Erscheinung demselben in den Reichs-Bann erklären / seiner

ner

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

ner Güter entsetzen / und seine Unterthanen von der geleisteten Pflicht loß zehlen wolte / wie denn allbereit zu Regenspurg mit denen Ständen deswegen communiciret worden.

Wer hat denn die Gewalt / einen Reichs-Stand in Bann zu erklären? Resp. 1) Der Kaysler / als das Ober-Haupt des ganzen Römischen Reichs. 2) In dessen hohen Abwesenheit der Römische König / als welcher zu der Zeit den Kaysler präsentiret / und die Majestät exerciret / 3) die Cammer zu Weßlau / welche / wie sie vom ganzen Römischen Reiche dependiret / also präsentiret sie auch dasselbe bey diesem Actu. Diese drey concurriren bey den Bann also / daß die prävention auch statt findet / R. J. de Anno 1512. §. Und ob jemand ic. Gail. de P. P. l. i. c. II. n. 3.

Kan aber der Kaysler vor sich alleine / und aus eigener Gewalt einen Reichs-Stand in Bann thun? Wie dieses ein Werck von grosser Wichtigkeit und Consequens / angesehen / die Glieder des Reichs dadurch gemindert / und der Reichs-Friede gestöret wird / also istes billig / daß die Stände des Reichs ihren Consens dazu geben / welches auch die Römischen Kaysler von denen Zeiten Henrici V. bis auf die Zeiten Caroli V. genau observiret / vid. Sinn. ad Cap. Ferdinandi III. p. 719.

Hat man nicht Exempel derjenigen Kaysler / welche aus eigener Gewalt ohne Consens der Stände dergleichen unterfangen? Resp. Dieses hat gethan Carolus V. welchem gefolget ist Ferdinandus II. der Anno 1621. den 22. Januar. ohne Consens des Churfürstlichen Collegii und übrigen Stände des Reichs Friedrichen dem V. Churfürsten von Pfalz / Christianum Fürsten von Anhalt / Georg Friedrichen / Grafen von Hohenlohen / nebst andern mehr auff einmahl in Bann gethan / vid. Lundorp. Tom I. l. 6. c. 2. p. 865. Doch wurde obgenennter Fridericus V. durch mächtige

Interposition der damahligen Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg wieder restituiret / und die achte Chur-Stelle / weil die siebende allbereit an Bähern gegeben worden zu des Reichs allgemeiner Ruhe / constituiret.

Hat man denen folgenden Käyfern nicht dieses in die Capitulation gerücket? Resp. Allerdinges / wie zu sehen aus der Capitulation des Ferdinandi III. daß kein Reichs-Stand ohne Consens der Chur-Fürsten solle in Bann erkläret werden / Art. 30. Doch waren damit die übrigen Stände des Reichs nicht zu frieden / sondern verlangeten / daß auch sie ihren Consens hierzu ertheilen möchten / welches sie auch bey denen Tractaten des Westphälischen Friedens erlanget / vid. Instr. P. Art. 5. habeant &c.

Wie stehet es aber mit der Reichs-Cammer zu Wehlar? Resp. Der gelehrte Limneus in seinen gelehrten Anmerkungen ad Capitulationem Ferdinandi III. p. 722. erweist wider andere gelehrte Publicisten / daß allhier der Consens aller Stände des Reichs nicht von nöthen sey / sein vornehmster Grund aber ist / weil / wie oben gedacht / die Reichs-Cammer von dem ganzen Reich dependiret / und das Interesse aller Stände best-möglichst observiret.

Aus was vor Ursachen kan aber ein Reichs-Stand in Bann erkläret werden? Resp. Die vornehmsten seyn 1) wann er etwas wider die Reichs-Constitutiones verbricht / z. E. einen Protestanten der Religion halber mit Gewalt turbiret / oder unter einem Prætext einen andern spolirt oder depossidiret. 2) Wann er die Reichs-Constitutiones verachtet / und denenselben keinen Gehorsam leisten will / z. E. wann er die Reichs-Collecten zu rechter Zeit nicht zahlet / denen Reichs-Citationibus, Mandaten und Sententien nicht gehorsamet / vid. R. J. de anno 1555. §. Und damit solcher Friede zc. R. J. de anno 1542. §. Würde sich aber zc.

Was

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Was vor Personen können dergleichen Ursachen halber in Bann erkläret werden? Resp. Ordinair alle/sie feynd mittelbar oder unmittelbar dem Reiche unterworffen/ja auch ganze Städte/wie die Stadt Donawerden/Brehmen/Erfurth/ und andere mehr bezeugen.

Wie stehets mit denen geistlichen Personen? Resp. Gewiß ist es / daß sie sich vor dem weltlichen Bann auch fürchten müssen / weil man aber dem geistlichen Stande viel zu Liebe thut / so ist die Art der Execution in etwas unterschieden / angesehen / dieselben nicht alsobald mit der Straffe des Bannes beleget / sondern nur durch die Autorität des Consistorii ihrer Regalium und Privilegiorum beraubet werden / wie dergleichen Proceß auch denen Personen weibliches Geschlechts gemacht wird. Strauch. Diss. Exot. 6. Th. 12. Myns. 5. O. 58.

Sindet man nicht eine Republique / deren Bürger durch ein besonders Privilegium von der Straffe des Bannes befreyet? Resp. Ja / die Bürger der Franckfurtischen Republique / welche vom Kaysen Carl IV. durch eine besondere Gnade dieses Vorrecht erhalten. Speidel. voc. Bann. circa Fin.

Wird denn nothwendig ein ordinair Proceß zu der Declaration in den Bann verlanget? Resp. Ja / wie solches erhellet aus der Capitulation Ferdinandi III. Art. 30. Ferdinandi IV. & Leopoldi Art. 28. Dahero ist von nöthen 1) Citatio, welches geschieht entweder ad instantiam partis, oder eines Fiscals, 2) Litis contestatio, daß die citirte Person sich würcklich einlasse / 3) Causæ cognitio, wobey zu beobachten / ob alle Requisita des gebrochenen Friedens vorhanden oder nicht / 4) Sententia, oder das Urtheil / dessen Formul bey dem gelehrten Strauchio Diss. cit. 6. Th. 18. zu finden.

Ist denn was besonders bey der Publication dieses Urtheils zu mercken? Resp. Allerdings/der Richter des hohen Judicii stehet von seinem Richter-Stuhl// begleitet von vielen Assessoribus, auff/ begiebet sich in den Hoff unter freyen Himmel/ und daselbst geschieht die solenne Promulgation. Nachdem diese verrichtet/wirfft der Protonotarius die Declaration, welche in kleine Stücken zerrissen/auff die Erde/ und darauff werden die Bann-Brieffe an allen Orten angeschlagen.

Wie stehet es aber mit der Execution? Resp. Diese wird dem jenigen/ dessen Jurisdiction sie unterworffen/ committiret. Woferne es aber ein Reichs-Stand ist/ so kommt diese denen Præfectis Circulorum, oder Directoren derer Reichs-Creyße zu. Limn. ad Capit. Ferdin. III. p. 724.

Was vor Effecta ziehet der Bann nach sich? Resp. Der in Bann erkläret wird/ ist 1) infam, 2) Vogelfrey/ daher stehet iederatan frey/ denselben zu tödten/ 3) die jenigen/ so sie auffnehmen/verfallen in Bann. Limn. ad A. B. cap. 1. §. 2. Observ. 14. Es müsten denn Eltern/ Kinder/ vermählte Personen/ nahe Bluts-Freunde/ oder specialiter privilegirte Personen seyn. Wie denn die Erz-Herzoge von Oesterreich/ die Herzoge von Württemberg/ Grafen von Leiningen/ und andere mehr/ dieses Vorrecht haben. Sprenger. luc. mod. Stat. Imp. cap. 4. pag. 241. 4) Alle ihre Lehn-und andere Güter verlihren sie. 5) Ihre Jura werden ihnen mit Recht entzogen/ doch genießten sie noch das Völkler-Recht. 6) Derjenige/ so bey Jahr und Tag in dem weltlichen Bann verharret/wird nachmahls mit dem Kirchen-Bann belegt.

Wie lange hat dieser Bann seine Krafft? Resp. Solange/ biß derjenige/ so in Bann erkläret/ entweder durch den Weg der Gerechtigkeit oder Gnade rektuiret wird.

Hat

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Hat denn der Käyser die Macht / daß er alleine einen Reichs-
Stand restituiren kan? Resp. Von Rechtswegen wird der
Stände Consens verlangt / weil 1) ihr Consens zu der Des-
claration in den Bann gefodert wird / zumahl 2) in denen Moni-
tis ad Capit. Leopoldi Anno 1658. den 27. April. exhibitis, solches
nachdrücklich urgiret worden. Ich geschweige 3) daß es res magni
momenti, bey welchen ordinair der Consens der Stände verlan-
get wird. Carpzov. in Comment. ad L. R. Germ. cap. 9. Sect. 10.
num. 22. seqq.

In Neapolis

Findet man wenig Faveur vor die Franzosen; Dahero/als
der Herzog von Medina Celi / als Vice-Konig/ von denen
vornehmsten Vasallen den Eyd der Treue zu verlangen
sich erkühnet/hat man ihn mit einer Gewissens-Excuse abge-
wiesen/und so lange Anstand verlanget / biß der Römische
Hof den ieszigen Regenten vor einen rechtmäßigen König
von Spanien erklären werde.

Mit was vor einem Titul wird dieser Eyd sonst belegt?
Resp. Er wird genennet die Erb-und Landes-Huldigungs-Pflicht/
dahero der Unterscheid zu merken / daß Vasallen zwar den Eyd der
Treue / Unterthanen aber so wohl den Eyd der Treue / als Unter-
thänigkeit leisten. Myler. de Stat. Imp. c. 38.

Wem wird dieser Eyd der Treue und Unterthänigkeit geleis-
tet? Resp. Demjenigen / welcher das Scepter führet; Wo
aber das Recht der ersten Geburt eingeführet / wird es ordinair
dem Erstgebohrnen geleistet. Solte auch das Land getheilet seyn/
muß jeder seinem Herrn dasselbe praestiren. Ritter. de Homag.
§. 98.

Ist man auch verbunden/andern Personen dasselbe zu leisten
z. E. denen Vormündern oder Administratoren? Resp. Es ist
zwar an dem/ daß es an vielen Orten / biß der Herr selbst Majoren-
nis werde/ verschoben werde/ doch ist am besten / die Gewohnheiten
des Landes bey dergleichen Fall zu beobachten. Uffelmann de Ho-
mag §. 37. Zuweilen wird es auch denen nächsten Anverwandten/
und denen jenigen / so durch das Pactum der Erb-Verbrüderung
verbunden / unter der Condition des Anfalls geleistet. Stryck. in
Exam. Jur. Feud. Append. num. 7. Es ist auch nichts ungewöh-
liches / daß Fürstlicher und höherer Personen Gemahlinnen ein
eventual Jurament in Ansehen der Ehe-Pacten præstiret werde.
vid. Sveder. in Introd. Jurispubl. p. 909.

Wie / wann die Unterthanen ohne rechtmäßige Ursache den
Eyd der Treue zu leisten sich wegeren? Resp. Alsdenn ist ver-
gönnet / daß die Obrigkeit mit gewaffneter Hand sie dazu forcire.
Wo sie aber hierzu nicht mächtig genug / stehet frey / entweder die
benachbarten Potentien / oder einen höheren/ z. E. den Kaysler / wo
sie anders denselben erkennenet/um Hülffe zu imploriren.

Wann nun die Unterthanen einem Reichs- Stande den
Homagial- Eyd geleistet / seynd sie nicht auch mittelbarer Weise
dem Kaysler verbunden? Resp. So ist es/ doch seynd sie ihrer un-
mittelbaren Obrigkeit noch genauer / als dem Kaysler / obligiret /
weil sie 1) nicht allein wegen der Jurisdiction, sondern auch wegen
des geleisteten Eydes / specialiter verbunden. 2) Weil sie ihrer
Obrigkeit Gesetze mehr als die Kayslerlichen verbinden / und 3) alle
Früchte der Jurisdiction nicht dem Kaysler / sondern ihrer unmittel-
baren Obrigkeit zustehen. Knich. de Jure terr. c. 1. num. 365. Rein-
king. I. cl. 5. cap. 1. num. 66.

Aus

Aus Spanien

Hat man seithero viel von Abhohlung der Königl. Braut und Vollziehung der geschlossenen Alliance zu lesen gehabt/ doch wollen die Politici aus denen bisherigen Kaiserlichen Progressen und Verschiebung der Sache Conjecturen machen/ ob werde Frankreich/ sich die Ruhe zu erkauften/ die vorgehabte Alliance schwerlich vollziehen/ sondern vielmehr dem König von Spanien mit einer Kaiserlichen Princeßin verbinden / Erz-Herzog Carlus von Oesterreich aber nebst einem Theil der Spanischen Monarchie die Savoyische Princeßin überlassen. Was ist hieraus zu schliessen? Resp. Daß die Richtschnur und Norma hoher Vermählungen Ratio Status sey/ und privat-Personen bey ihren Vermählungen oft mehr Freyheit als Potentaten genießen/ welches wir allbereit im obigen Monat ausgeführet/ und mit Exempeln erleutert.

Hat nicht Ratio Status, oder das Interesse der Republicque/ noch eine andere Art der Vermählung bey Potentaten und hohen Personen eingeführet? Resp. Ja/ und diese werden genennet Nuptiæ ad Morgengabam contractæ, oder Vermählung zur linken Hand/ da Fürstl. und noch höhere Personen sich Gemahlin ungleiches Standes erkiesen/ mit der Condition, daß ihre Kinder weder die Dignität noch das Väterliche Erbe erlangen/ sondern mit einer gewissen Abfindung oder Apanage-Geld müssen zu frieden seyn. Wer Exempel verlanget/ schlage nach Myler. Gamolog. Princ. Cap. 6. n. 15.

Was vor Pacta werden bey dergleichen Vermählung zur linken Hand in acht genommen? Resp. Folgende: 1) Daß die Kinder das Wapen der Väterlichen Familie nicht dürffen führen. 2) Daß sie mit denen Kindern erster Ehe die Succession nicht verlangen. 3) Die Gemahlin/welche Madame insgemein

E

genen

genennet wird/ muß sich obligiren/ daß sie zur Präjudiz der Familie ihre Kinder von dem Kayser nicht wolle in Fürsten-Stand setzen lassen. 4) So wohl die Mutter / als die von ihr erzeugte Kinder / müssen mit einem geweißen Apanagio oder Abfindung zu frieden seyn.

Wie / wenn aber der Fürste selbst seine Intention änderte / und von dem Kayser die Auffnehmung in Fürsten-Stand verlangete? Resp. Alsdenn läßt sich thun / weil jeder nach Gefallen seinen Faveur renunciren kan.

Steht nicht auch dem Vater frey / dergleichen Kindern durch ein Testament noch etwas über dasjenige / was durch die Convention ihnen zugedacht / zu vermachen? Resp. Ganz wohl / und zwar von denjenigen Gütern / bey welchen er durch den letzten Willen zu disponiren freye Macht hat. Denn wie er diese auswärtigen Personen vermachen kan / also kan er dieselbe vielmehr seinen Kindern gönnen. Puffend. de Jur. N. & G. lib. VI. c. 1. §. ult. Stryck. Exam. Jur. Feud. p. III.

Was ist der Endzweck und Absehen dieser Vermählung? Resp. 1) Die Macht Fürstl. Häuser zu erhalten. 2) Den Glantz derselben zu vermehren. Denn wo wegen der Vielheit Fürstl. Zweige die Lande immerzu getheilet würden / würde Macht und Glantz sehr gemindert werden. Ich geschweige / daß die grossen Leibgedinge der Gemahlin und Aussteuerungen der Princessinnen den Schatz einer Republic offte sehr klein machen. 3) Das Gewissen eines Regenten rein zu behalten / damit er nicht in Sünden lebe / und mit unflätigen Concubinen / wie es leider in Francreich grand Mode ist / sich zu bes Flecken und zu besudeln gezwungen werde.

Was halten andere hiervon? Resp. Sie meynen / daß die Ungleichheit ein Quell grosser Uneinigkeit sey. Überdiz versündige

sündige

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

sündige man sich auch an der Göttlichen Providenz / als welche Mittel genug wisse virtueuse Zweige zu erhalten. Alleine / es ist schon ausgemacht / daß 1) die Liebe nicht in der Gleichheit der Dignität / wohl aber in der Gleichheit der Gemüther beruhet. 2) Gottes Providenz streitet nicht mit Menschlicher von G D Z Z geschenckter Prudence / angesehen diejenigen *causæ secundæ*, welche die Hände in Schooß schlagen / Kluge Mittel verachten / und alles auff die Providenz Gottes ankommen lassen / mehr die Göttliche Providenz versuchen / als derselben schuldiger Massen sich überlassen. Vid. Springfeld. in Tract. de Apanag. Cap. IV. n. 45. seqq. Knichen in Oper. Pol. p. 57.

Wer hat diese Vermählung anfänglich eingeführet? Resp. Die Longobarder / derer Regenten sich dergleichen Vermählungen bedienet / wie zu sehen 2. Feud. 29. vid. Kitzelium in Synops. Matrim. cap. 9. theor. 6. Struv. in Syntagm. Jur. Feud. cap. 9. aph. 5. num. 8.

Seynd sie denn vor wahrhaffte Vermählungen zu halten? Resp. Allerdings / weil nicht nur der Consens auff beyden Seiten zu finden / sondern auch die Priesterl. Copulation. Das übrige sind *accidentalia*, welche zu dem Wesen derer Vermählung nicht verlanget werden.

Es werden aber die Gemahlin nur zur lincken Hand getrauet? Resp. Es stehet frey / dieselben auch bey der Trauung zur Rechten Hand zu stellen / wann nur sonst die Pacta wohl eingerichtet seynd. Und gesetzt / daß sie die lincke Hand einnehmen müsse / so würde doch dem ehlichen Bande hierdurch nichts entzogen werden.

Es scheint doch gleichwohl / ob streite es mit dem Rechte der Natur / daß man Fürstlichen Kindern dasjenige entziehe / was ihnen die Geburt sonst schencket? Resp. Wie die Dignität und

Würde aus den Bürgerlichen Gesezen stammet/ also kan man dieselbe nach Gefallen mindern / ohne daß das Gesetz der Natur das durch beleidiget werde. Über diß ist die Convention da / angesehen dieselben vermittels der Mutter ihren Faveur renunci-
ret.

Wann aber ein Fürst sich mit einer Adelichen Dame vermählet/ohne daß er gewisse Pacta wegen der Succession und Dignität mit ihr mache / ist diese Vermählung auch vor eine zur linken Hand zu halten? Resp. Keines weges / weil eine Frau ordinair das Forum ihres Mannes erlanget / und also eine wahrhaffte Gemahlin und Fürstin ist / die Kinder werden auch bloß durch die Geburt in den Fürsten-Stand erhoben / und succediren so wohl als die andern. vid. plur. in Myler. Gamalog. illustr. Person. c. 6.

In Turin

Wartet man mit Verlangen auff die Päbstliche Dispensation, weil man die Meynung heget / ob könne ohne dieselbe die vorhabende Allianz nicht wohl vollzogen werden. Daher die Frage:

Wie weit der Römische Pabst zu dispensiren Macht habe? Resp. Nicht weiter als es die Göttlichen Geseze vergönnen / denn wie es ausgemacht / daß er ein Knecht und Unterthan Gottes / also ist er viel zu ohnmächtig bey denen Göttlichen Gesezen zu dispensiren. Es bleibt dannenhero bey dem bekandten Axiomate: Qui non potest legem mutare, nec valet circa legem dispensare. Daher ist klar / daß der Römische Pabst bey denjenigen Graden / welche von dem Recht der Natur und Göttlichen positiv-Gesezen verboten / keines weges dispensiren könne. Brochmann. in System. Theol. Art. 23. c. 4. Carpzov. in Jurisprud. Consistor. lib. 2. Tit. 7. Def. 109.

Es

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Es finden sich aber doch Exempel / daß der Römische Pabst bey solchen Gradibus dispensiret / welche nach Ausspruch unserer Theologorum keinesweges vergönnet? Resp. Es ist an dem / daß es leider! an dergleichen Exempeln nicht fehle / wie denn unläugbar / daß der Römische Pabst per dispensationem Emanueli, Könige von Portugal / vergönnet / successive zwey Schwestern zu heyrathen / Henricus IX. König in Engeland / wie auch Johann Casimirus / König in Pohlen / hat vermittelst dieser Dispensation seines Bruders Witwe / geheyrathet / ich geschweige / daß der ietzt regierende König in Portugal Petrus seines Herrn Bruders / Johann Alphonsi / welcher vom Thron entsetzt worden / Gemahlin Anno 1668. sich antrauen lassen / doch werden diese Exempel wenig beweisen / indem der Ausspruch klar: Non videndum quid Romæ fiat, sed quid fieri debeat. Non omne quod licet (in foro externo) honestum est. L. 144. ff. de R. J. Der H. Vater thut viel Unheiliges / welches er an jenem Tage durch alle seine heilig vermeynte Wercke nicht wird compensiren können.

Zu Madrid

Hat der Ambassadeur von Malta seinen öffentlichen Einzug gehalten / und seiner Majestät / wegen der Erhöhung zur Crone / Glück gewünscht. Hierbey lässet sich der Politische Discurs moviren:

Wer doch diesem Ritter-Orden diesen prächtigen Sitz eingeräumet? Resp. Carl der Vte / als König in Spanien / welcher Anno 1530. diesem Orden die Insel Malta übergeben / und beständigen Schutz versprochen.

Wie sind diese Ritter vormahls genennet worden? Resp. Rhodiser Ritter / denn nachdem dieselbe von dem Türckischen Käyser Selymo Anno 1522. aus Rhodis verjaget worden / haben

sie diese Insel Lehn-Weise erhalten / dahero sie noch jährlich zu Bescheinigung ihrer Ober-Herrschaft einen weissen Habicht dem Könige von Spanien einlieffern müssen.

Ist der Hoch-Meister über Maltha von grosser Autorität?
Resp. Ja / weil ihm selbst von dem Kaiser das Prädicat Durchlaucht gegeben wird.

Hat der Pabst auch hierbey was zu sprechen? Resp. Wie er überall Eingriff thun will / also hat er sich auch hierbey die Confirmation des Hoch-Meisterthums und der Prioraten angemasset.

Aus was bestehet die ganze Verfassung dieser Maltheser Ritter? Resp. Aus acht National-Consiliis oder Sprachen / Welche hernach wiederum in gewisse Prioratus und Groß-Meisterthümer abgetheilet werden / wie denn die Teutsche Sprache die siebende Stelle bey General-Ordens-Versammlung hält / und seit her Anno 1428. einen Groß-Baillif zum Haupte hat / welcher die vier Groß-Meisterthümer / nemlich die Teutsche / Böhmische / Ungarische und Dänische / wie auch Balley / oder des Herren Meisterthum in der Marck Brandenburg commendiret / vid. den Europäischen Heerold / p. 888.

Hat diese Ritterschafft im vorigen Seculo grosse Proben ihrer Mannhaftigkeit erwiesen? Resp. Ja / denn als der Türckische Kaiser Solymann Anno 1565. mit 250. Schiffen / darauff 40000. Mann der Kern der Türckischen Miliz embarquirt waren / durch den See-Räuber Draguhten einen starcken Anfall auff die Insel that / und vier Monat lang vergeblich auff Maltha stürmete / thaten ermeldete Ritter solchen genereusen und mächtigen Widerstand / daß die Türckische Armee mit Verlust ihres Hauptes und vieler Vornehmen nicht ohne Schimpff und Spott davon lauffen mußten. Ob nun gleich seithero die Ottomannische Macht
ihre

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

ihr Heil vielmahl versuchet/ haben sie sich dennoch tapffer gewehret/ und der Pforten nicht geringen Schaden zugefüget.

Haben diese Ritter Carolo V. nicht gewisse Conditiones eingehen müssen? Resp. Ja / unter welchen begriffen / daß sie vier Galeeren wider die Türcken stets halten/ und denenselben möglichsten Abbruch thun solten.

Ist die Insel Maltha groß? Resp. Sie hat bey nahe in ihrem Umcreiß acht Deutsche Meilen / und lieget oberhalb Sici-
lien/ gegen Africa/ in dem Mittel-Ländischen Meer. Ihre Haupt-
Stadt ist Valetta / welche auff einem hohen Felsen auff dem Meer
lieget/ mit starcken Mauren/ Wällen/ tieffen Gräben/ und acht ho-
hen Basteyen umgeben / woselbst der Groß-Meister in einem an-
sehnlichen Pallaste wohnet.

Wer bewohnet die Gebäude dieser Stadt? Resp. Vor-
nehmlich die Johanniten-Ritter / dahero sie auch sehr annehmlich
und besondern auffgeführt.

Was finden sich allhier vor Raritäten? Resp. 1) In der
Haupt-Kirche S. Johannis der silberne Altar / 2) das Zeug-
Haus und Rüst-Kammer / 3) daß keine Schlange / Otter oder
anderes giftiges Thier auff dieser Insel lebendig bleiben kan / wel-
ches man insgemein dem Apostel Paulo / welcher die Otter von
der Hand geschleudert / zuschreibet. 4) Nicht nur auff der Insel
Maltha/ sondern auch Sozo/ finden sich Personen/ welche beständig
unter der Erde wohnen/ und leben.

Wird die Vertheidigung dieser Insel wohl beobachtet?
Resp. Sehr wohl / angesehen/ sie überall an der Gegend des Mees-
res mit starcken Bach-Thürmen umgeben / auff welchen ohne Un-
terlaß fleißige Wachte gehalten wird. Vid. die Europäische Schau-
Bühne/ p. 675.

Aus

Aus der Schweiz

Continuïret / daß die löbl. Cantons / ungeacht der Käyserlichen Progressen / die erkiesete Neutralität auff's aller genaueste observiren / und sich bey keiner Parthey mehr als bey der andern adressiren wollen / um hierdurch dem Interesse ihrer Republicque nicht zu schaden. Wer ein Liebhaber der Politique ist / wird der Sache weiter nachdenken / und daher die Frage auffwerffen:

Worinne doch das äußerliche Interesse der Schweizerischen Republicque bestehe? Resp. Dieses beruhet auff der guten Correspondenz mit ihren Nachbarn / und zwar insonderheit 1) mit der Cron Frankreich / mit welcher es einen ewigen Bund und Frieden geschlossen. König Carl der VII. hat den ersten Grund-Stein darzu gelegt / Ludovicus XI. Carolus IX. und Franciscus I. haben denselben befestiget und erneuret / welches auch bis diese Zeit fortgesetzt worden. 2) Mit dem Erz-Herzoglichen Hause Des sterreich / mit welchen die End-Genossenschaft eine besondere Erb-Vereinigung getroffen. Dieses ist geschehen Anno 1474. und 77. mit Herzog Siegemunden / welche zwar Anno 1599. durch den Krieg etwas getrennet / dennoch nachmahls wieder restabilliret worden. 3) Mit Spanien haben die Catholischen Cantons Anno 1587. gleichfalls einen Bund geschlossen / und denselben Anno 1634. erneuret / welcher vornehmlich das Herzogthum Meyland anbetroffen / doch haben sie sich in regard dessen niemahls sonderlich moviret. 4) Mit Italien müssen sie auch gute amitie hegen / denn ohngeacht sich die Schweizer vor den Italiänischen Fürsten wenig zu fürchten / so müssen sie doch in Ansehen der Commercien mit denenselben das Freundschafts-Band nicht trennen lassen. 5) Mit Savoyen / vornehmlich da dieser Staat nicht nur auff das Land

Land

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Land von Badt eine alte Prätension machet / sondern auch durch die mächtigen Franzosen nunmehr ganz leichte könnte unterstützet und secundiret werden.

Worinne beruhet aber das innerliche Interesse dieser Republique? Resp. Will man dieses befördern / so müssen folgende Maximen wohl beobachtet werden: 1) Das Band der Eintracht muß man vor allen Dingen lieben / 2) auff diejenigen / so das Band gemeiner Pflicht / unter was Prättext es immer seyn möge / aufzulösen suchen / muß man genaue Aufsicht haben / 3) die schwächern Cantons müssen nicht verachtet / die stärckern aber nicht irritiret werden / 4) die in der Religion und weltlichen Sachen entstandenen Irrungen nach der Richtschnur der Bünde bezeuget / und nicht mit Gewalt ausgeführet werden / 5) die Tyranney der Land-Vögte und Beamten alles Fleißes bezähmet / und in den Schrancken der Gebühr erhalten / 6) das Justiz-Wesen / denen Statuten und Billigkeit gemäß administriret und gehandhabet / 7) die Commerciën gepflancket und erweitert / 8) keine unnöthige Auflagen eingeführet / 9) die Vanitäten und Verschwendungen abgeschaffet / 10) das Exercitium der Waffen zu Behauptung ihrer Freyheit in vollem Lauffe erhalten werden.

Ist die Macht des Schweizerischen Staats groß? Resp. Allerdings / es bestehet aber dieselbe in einer sehr grossen Menge streitbarer Männer zu Fusse. Denn ungeacht einige Orter wegen ihrer hierzu habenden bessern natürlichen Bequemlichkeit halber sich des Exercitii zu Pferde bedienen / so lassen doch die Klippen und Berge nicht allenthalben die Cavallerie zu.

Wie groß ist aber die Macht der Infanterie? Resp. Ob man gleich dieses so genau nicht determiniren kan / so ist doch ihre besondere grosse Macht aus vielen Umständen zu schliessen / weil 1)
D
die

die Stadt Bern alleine binnen dreym Tagen bis 18000. Mann ins Feld stellen kan / 2) jeder Canton läffet seine Jugend frühzeitig exerciren/hat sein Zeug-Hauß und Artillerie/ 3) es ist nichts neues / daß wohl ehe 40000. Schweizer auswärtig in Krieges-Diensten gestanden / ohne daß man im Lande den geringsten Abgang verspüren mögen.

Was wird von denenjenigen Officirern in der Schweiz verlangt/welche vor auswärtige Potentien Völcker werben? Resp. Sie müssen genungsame Caution bestellen / daß die Mannschafft ihren Sold richtig empfangen solle / ohne solche Versicherung wird kein Mann aufferhalb Landes gelassen. Und wenn es auch nachmahls geschehen solte / daß die Reichung der Lehnung nicht erfolge/ so seynd sie befugt / entweder nach Hause / oder in frembde Dienste sich zu begeben/ denn wo kein Geld ist/ da ist kein Schweizer.

Wie stehets mit denen Mitteln und Reichthum dieses Staats? Resp. Diese seynd gar mittelmäßig. Die Geleite/welche von Passagiren und Waaren bey Brücken und Pässen eingehoben werden / seynd nicht gar einträchtlich / die auffer ordentlichen Onera und Steuern aber ganz unbekandt. Der gemeine Mann muß sich durch Viehe-Zucht / Genssen-Fang / und an einigen Orten durch die Commercien mit Frucht / Wein/ Eisen-Waaren / Wolle / Manufacturen / und dergleichen zu erhalten suchen/ doch haben die Magistrats-Personen/ Bögte/ Amtleute/ nebst dem übrigen Adel ihr Auskommen etwas besser.

Ben Genua

Will fast jederman grosse Summen Geldes suchen / weil so wohl Frankreich als Spanien um hohe Wechsel daselbst zu heben Ansuchen gethan.

Wore

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

Worauff bestehen aber die Einkünffte dieser Republicque?
Resp. Vornehmlich auff dem Reichthume des Adels/und der übrigen Unterthanen.

Ich meynte aber / man könnte aus den Zöllen von allerhand Waaren und Gütern / und denen Gerichts-Straffen / Holz und Forst / wie auch Wein-Nutzungen / und aus denen nutzbaren Regalien zu Sarezana / Savio / Savona / Bintimiglia / einen ziemlichen Eintrag erlangen? Resp. Es ist nicht zu läugnen / daß dieses Einkommen auff 428264. Pfund geschätzt werde / weil aber auff das Deputat des Doge / die Besoldungen der Civil- und Militar-Bedienten / Gesandtschafften / auff die frembde und einheimische Miliz / Hafen und öffentliche Gebäude / Unterhaltung der Galeen / und andern zum Kriegs-Staat dienenden Fahrzeuges / item die Artillerie / Schlöffer und Bestungen ein Grosses wieder auffgehbet / so ist solche Summa bey weitem nicht zulänglich / daher die Herren Procuratores auff andere Mittel die Staats-Lasten zu ertragen / und die gemeine Auffwendung zu bestreiten gedencken müssen.

Wie geschiehet denn dieses? Resp. Durch die vielen Anlehn und Capitalen / die man von denen Unterthanen / Adel und Un-Adlichen / bey welchen der Schatz des Landes zu finden / auffgenommen / daher geschichts / daß mancher mit guten Willen dem gemeinen Wesen mit seinen Mitteln / iedoch ohne seinen sonderbaren Schaden / mancher hergegen mit Zwang und Unwillen unter die Arme greiffen muß.

Wie seynd denn die freywilligen Creditores versichert?
Resp. Auff gemeine Einkünffte / Zölle / Pächte / und dergleichen mehr. Diese Contracten nennet man Compera / weil sich aber die Anzahl der Comperen sehr erweitert / so seynd daher vielerley

Benennungen entstanden / als die Compera des Salzes / des Weines /c.

Wer administriret diese Comperen? Resp. Gewissenhafte Bürger / damit das Credit-Besen wohl erhalten / Ausgabe und Einnahme / Gewinn und Verlust rechtmäßig berechnet / und weder dem Publico, noch Interessenten zu kurz geschehen möge.

Hat sich denn dieser Staat durch sein Geld vormahls selbst Schaden gethan / und gleichsam eine güldene Kette zu seinem Bande geschmiedet? Resp. So ist es / angesehen derselbe aus Begierde eines grossen Buchers der Cron Spanien fast allen seinen Schatz / zu Zeiten Philippi II. in die Hände gespielt.

Ben was vor Gelegenheit geschähe dieses? Resp. Philippus II. ein sehr kluger Herr / wuste kein gnungames Zwangs-Mittel zu ersinnen / die Genueser in den Schrancken zu halten / und seiner Crone devot zu machen / daher kam er auff diesen Kunst-Griff / daß er denen Genuesern ihre baaren Mittel gegen grosse Pensiones und Verschreibungen vieler Herrschafften / Lande und Leute / die aber allesammt unter Spanischer Hoheit liegen / abgehorget / und sie unvermercketer Weise zu seinen Casivern gemacht.

Was hat man aber hierdurch effectuirt? Resp. Daß die Herren zu Genua sich in der Cron Spanien Protection begeben müssen / auch in Krieges- und Friedens-Sachen wider Spanien nichts schliessen noch handeln dürfen / wo sie nicht in Gefahr lauffen wollen / daß ihnen die verpfändete Herrschafften Lande und Gebiete entzogen werden.

Wird denn von denen Spaniern das Interesse richtig abgetragen? Resp. Sehr schlecht / denn wann sie nicht wollen / oder wegen

wegen

über die ordentlichen Nouvelles oder Zeitungen.

wegen Geld-Mangels nicht können / bekommt die Compagnie in vielen Jahren keinen Heller / ja / es geschieht auch wohl / daß sie von den empfangenen wieder heraus geben müssen / welches in Wechsel-Cours grosse Ungelegenheit und Lerm verursacht.

Zu welcher Zeit ist dergleichen passiret? Resp. Zu Zeiten Philippi II. III. und noch leglich Philippi IV. zu welcher Zeit sie um 17. Millionen Gold-Gülden gekommen seyn. vid. den Europ. H. pag. 990.

Woher haben aber die Privat-Personen ihren Reichthum? Resp. Aus der starcken Handlung mit Seiden-Waaren / Tüchern und Wechselfn / daher in diesem Staat so reiche Banquiere seyn / daß auch einige dererselben den Staat zum Dienste ganze Galeen bauen/ausrüsten und unterhalten können.

Kan man dieses durch Exempel erleutern? Resp. Ich will nur ein einiges gedencken. Der hochverdiente Doge / Andreas d' Auria, welcher Anno 1560. im 93. Jahre seines Alters mit Tode abgangen / hat an Erbauung / Meubilierung / milden Stiftungen / und anderer Magnificence, es Königen gleich gethan. Weil ihm W D Z keine Kinder gegeben hatte / schenckete er bey Lebzeiten seinem Stieff-Sohne das Fürstenthum Melisio/welches ihm Kaiser Carl der V. vorher geschencket / seinem Better aber vermachte es die Stadt Tursina.

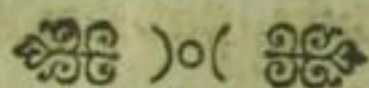
Von Rom

Bringen die Nouvelles / daß / als der Pabst von einem gewissen Fürsten mit vortrefflichen Erfrischungen regaliret worden / habe er den meisten Theil derselben der Königin

nigin von Dohlen zugeschicket. Hierbey könnte ein couri-
euses Gemüth nach der Raison fragen:

Warum dem Römischen Pabst verboten sey/eine Gemahlin
zu nehmen? Resp. Ein vornehmer Politicus giebt folgende klug-
ge Antwort: 1) Einmahl würde ein grosser train und Pracht
eines so grossen Frauenzimmers / als die Frau Pabstin seyn müste/
der Gravität dieses Hoffes wenig Figur und Opinion zur Heilig-
keit gegeben haben / angesehen / die Welt glauben soll / der Pabst
führe ein Englisch Leben / und wisse von keinen fleischlichen Lüsten.
2) So wäre der Pabstlichen Macht dadurch auch eine grosse
Schwäche zugezogen. Denn ein Herr / der Gemahlin und Kin-
der hat / dencket natürlicher Weise auff deren Stand-mäßige Ver-
sorgung / darüber der gemeine Staats-Nutz offte mercklich leidet.
Dieses bezeugen die Exempel Alexandri VI. und Pauli III. welche
ihren Pastarden so viel zugestecket / daß es der Römische Stuhl biß
dato nicht verschmerzen kan. Vielleicht hat man auch 3) besor-
get/es möchte ein beweibeter Pabst das Pabstthum erblich machen/
und auff seine Descendenten bringen / welches aber der Monarchie
bald eine andere Gestalt zugezogen haben würde. Denn die Un-
terthanen dieses vermählten Herrn / d. i. die Clerisey würden
bald ein Exempel daran genommen / und sich auff's Kinder-zeugen
geleget haben / welches der Kirchen Interesse zu Boden ge-
worffen hätte. vid. E. S. p. 1083.

Hoch



Hochgeneigter Leser.

Nicht geringe Motiven haben mich
persvadiret / seithero meinen Nahmen
mit einem andern zu bekleiden / und mich
Christiernum Wahrmundum zu nennen.

Nachdem ich aber resolviret / meine Feder von allen
gefährlichen Dingen fernerweit abzuziehen / auch
viele vornehme Freunde meine Schreib- Art erken-
net / und nebst dem Verleger um Ausdruckung mei-
nes Nahmens gebeten / habe ich / weil man Freun-
den nichts versagen soll / ihnen auch diese geringe
Anfoderung nicht mißgönnen wollen. Ich betauere
zwar / daß eine Reise / welche ich zu rétabilirung
meiner Gesundheit anzustellen genöthiget worden /
diesen Monat ein wenig verschoben / doch gebe
die Versicherung / daß die unverdiente Affectio,
welche meiner Arbeit auch von vielen Grossen ge-
schencket wird / mich encouragiren soll / desto
enferi-

enferiger zu continuiren. Im übrigen bitte ich
mir die beständige Affection des geneigten Lesers
aus/ und bin glücklich/ wann ich zeigen soll/ daß ich
von ganken Herzen sey

Leipzig/
Den 10. Septembr.
Anno 1701,

Dessert

Dienstwilligster

D. C. W.

Eph. hist 1682